

## Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Vom 17. Juli 1940\*)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

### § 1

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 797) druckt, muß sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 797) befreit sind.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des Befreiungsscheins dartut, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht für Druckaufträge

1. von Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt;
2. von Dienststellen der NSDAP.

Berlin, den 17. Juli 1940

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Göring, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft  
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

## Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Vom 25. Juli 1940\*)

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 1035) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

### § 1

Der Umfang der Organisationspflicht ergibt sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 797). Die Erfüllung dieser Organisationspflicht hat der Drucker oder sonstige Vervielfältiger in dem im § 1 der Verordnung vorgesehenen Rahmen zu prüfen.

### § 2

(1) Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf Schriftgut. Schriftgut im Sinne der Verordnung ist jede geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird (z. B. schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Romane, Kurzgeschichten u. dergl.).

(2) Nicht zum Schriftgut gehören alle hoheitlichen Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften, wie Ge-

(4) Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

### § 2

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereianrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichstatthalter.

### § 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### § 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

setze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen, Friedhofsordnungen. Zum Schriftgut gehören weiterhin nicht privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, wie Bilanzen, Werbeschriften (Warenangebote), Geschäftspapiere und Formulare.

### § 3

Die Prüfungspflicht entfällt bei Druckaufträgen von Behörden des Reichs, der Länder (Reichsgaue) und Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt, ferner bei Dienststellen der NSDAP. ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt.

### § 4

Durch eine auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 797) erlassene Anordnung des Prä-

\*) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I, S. 1035 u. S. 1088 vom 27. Juli 1940.